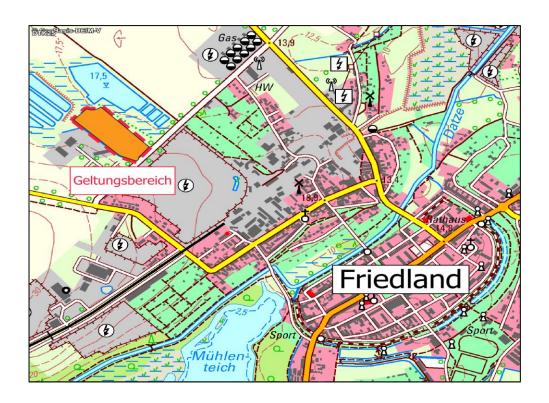
# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

# Zum Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM-Schwarzer Weg" der Stadt Friedland



Auftraggeber: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße. 9

17034 Neubrandenburg

Deutschland

Auftragnehmer Umweltplanung-Artenschutzgutachten

und Bearbeitung: Stephan Fetzko

M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Große Wollweberstraße 49 17033 Neubrandenburg

1200

Ort, Datum: Neubrandenburg, 5. Juni 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

1	AN	LASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
	1.1	Anlass und Zielstellung	5
	1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen	5
	1.3	Untersuchungsgebiet	9
	1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets	9
2	BES	SCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN	10
	2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	10
	2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen	10
	2.2	.1 Baubedingte Auswirkungen	10
	2.2	.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3	ERI	MITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN	11
	3.1	Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung	11
	3.2	Vögel	11
	3.3	Säugetiere (außer Fledermäuse)	12
	3.4	Fledermäuse	12
	3.5	Reptilien	13
	3.6	Amphibien	13
	3.7	Fische	13
	3.8	Libellen	13
	3.9	Schmetterlinge	13
	3.10	Käfer	14
	3.11	Weichtiere (Mollusken)	14
	3.12	Pflanzen	14
	3.13	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	14
4	MA	ABNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION	15
	4.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	15
	4.2	Maßnahmenblätter-Vermeidung	16
	4.3	Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	18
	4.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	18
	4.5	Allgemeine Schutzmaßnahmen	19
5	DDI	ÜELING DER VERROTSTATRESTÄNDE GEMÄR 8.44 ARS. 1 L.V. M. ARS. 5 RNATSCHI	G 20

5.1	Bru	utvögel	20
5.	1.1	Betrachtung in Nistökologischen Gilden	21
5.	1.2	Einzelartbetrachtung Dorngrasmücke (Sylvia communis)	25
5.	1.3	Einzelartbetrachtung Feldlerche (Alauda arvensis)	26
5.	1.4	Einzelartbetrachtung Grauammer (Emberiza calandra)	27
5.	1.5	Einzelartbetrachtung Neuntöter (Lanius collurio)	28
5.	1.6	Einzelartbetrachtung Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)	29
5.	1.7	Einzelartbetrachtung Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	30
5.2	Fle	dermäuse	31
5.3	Art	tengruppe Reptilien	33
5.4	An	nphibien	35
5.	4.1	Einzelartbetrachtung Erdkröte (Bufo bufo)	35
5.5	Art	tengruppe Amphibien	37
6 EF	RGEB	NIS	39
7 VI	ERWI	ENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	40
<u>Tabelle</u>	enve	rzeichni <u>s</u>	
Tabelle	1: M	aßnahmenühersicht Vermeidung	15

## Abkürzungen

Abb. Abbildung(en)

Abs. Absatz

AFB Artenschutzfachbeitrag Anh. Anhang/Anhänge

Anl. Anlage(n)
Art. Artikel

BE Baustelleneinrichtung
BfN Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

bspw. beispielsweise

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung

der ökologischen Funktion)

d. h. das heißt eventuell

FFH Flora-Fauna-Habitat

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls
i. d. R. in der Regel
inkl. inklusive
i. S. v. im Sinne von
i.V. m. in Verbindung mit
i. w. S. im weiteren Sinne

Kap. Kapitel

LANA Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung

LAU Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LNatSchG Landesnaturschutzgesetz LSG Landschaftsschutzgebiet

LSG-VO Landschaftsschutzgebiets-Verordnung

LVwA Landesverwaltungsamt

MTB Messtischblatt

n. nach

NSG Naturschutzgebiet
o. ä. oder ähnlich
o.g. oben genannt
RL Rote Liste

SDB Standarddatenbogen

SPA (Special Protected Area) Europäisches Vogelschutzgebiet

Tab. Tabelle u. und

u. a. unter anderemUG Untersuchungsgebiet

UNB Untere Naturschutzbehörde

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass und Zielstellung

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2030 mindestens 80 Prozent betragen. Um dieses Ziel im Jahre 2030 zu erreichen, ist die Stadt Friedland bestrebt den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Hoheitsgebiet der Stadt zu erhöhen. Im Bereich einer derzeit intensiv genutzten Grünfläche ist deshalb die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom geplant.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM – Schwarzer Weg" wurde am 17.04.2023 durch die Stadtvertretung gefasst.

Der Bebauungsplan umfasst Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken, indem der Ausstoß an CO<sub>2</sub> verringert wird, der mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Damit ist der Bebauungsplan für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, sondern auch nützlich. Es besteht vielmehr ein direktes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten. Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

## 1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV** (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02 2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.
- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinen-lärmschutzverordnung 32. BImSchV)

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LwaldG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S.790, 794)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBI. I S. 2542, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzGvom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546)

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli

2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

#### "Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

- 1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- [3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- > keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die *Abschichtung/ Relevanzprüfung* erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Mecklenburg Vorpommern außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Anthropogenen Vorprägung und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle <u>verzichtet</u>.

Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung herausgefiltert und näher betrachtet.

Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch

mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (Konfliktanalyse). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

# Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren "nachstellen" und "fangen" kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar.

Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter.

Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das "allgemeine Lebensrisiko" fallen [U 7]

# Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) [U 9] abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der

besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, sind die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

## 1.3 Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum umfasst überwiegend Grünland, das als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die hier vorhandenen Sandböden sind durch ein mittleres landwirtschaftliches Produktionsvermögen mit durchschnittlich 39 Bodenpunkten, ein mittleres Speichervermögen und mäßige Versickerungseigenschaften gekennzeichnet. Die Topografie des einbezogenen Geländes ist als eben zu bezeichnen.

Gewässer, Gehölze oder gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Planungsraumes. Östlich und nördlich grenzt der Vorhabenstandort an die Überreste der Absetzbecken der alten Friedländer Rieselfelder. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an das Gelände der FIM Friedland Industrial Minerals GmbH. Südöstlich verläuft die Ortsstraße "Schwarzer Weg".

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich südwestlich in ca. 300 m Entfernung zum Vorhabenstandort.

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere europäische Schutzgebiete sind im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet, DE 2248-301 "Putzarer See", erstreckt sich östlich in etwa 9,5 km Entfernung.

Das Europäische Vogelschutzgebiet, DE\_2347-401 "Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See", liegt an seiner nächstliegenden Ausdehnung, ca. 2 km nördlich des Geltungsbereichs.

## 1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung erheblich vorbelastet.

## 2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

## 2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient unter anderem dazu, die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie planungsrechtlich zu ermöglichen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Mit dem Baubeginn werden die Solarmodule für die Photovoltaikanlage auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen mit einem Abstand von etwa vier bis fünf Metern aufgestellt. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Die Tische sind geneigt und nach Süden ausgerichtet.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden. Bei der Festsetzungssystematik wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB berücksichtigt, dass nach der maximal 33-jährigen Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage erfolgt.

Nach der geplanten Betriebsdauer des Solarparks von maximal 33 Jahren soll eine vollständige Rückführung der Flächen in die intensive landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden. Dieser Befristungsansatz wird verfolgt, weil davon ausgegangen werden muss, dass in dieser Zeit neue Technologien zur Energieerzeugung entwickelt werden, die einen deutlich geringeren Flächenverbrauch erfordern.

## 2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

## 2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Individuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM- Schwarzer Weg" der Stadt Friedland

- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

## 2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch bauliche Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste.

- Barrierewirkung durch Einfriedung möglich:

Durch die Einzäunung der Fläche kann eine kleinflächige Barriere für Klein- und Mittelsäuger entstehen und eine Nutzung der Fläche für ebendiese potenziell unterbunden werden.

## 3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Biotoptypen für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft. Das mögliche Artenspektrum wird anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet.

## 3.1 Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Für die Erfassung der prüfungsrelevanten Arten sowie zur Einschätzung der vorhandenen Habitatpotenziale wurden im Juli 2023 Geländebegehungen durchgeführt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen sind weiterhin die vorhandenen, möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen in Hinsicht auf deren artenschutzrechtliche Bedeutung am Eingriffsort selbst sowie im 200 m-Radius um das Vorhaben betrachtet worden.

#### 3.2 Vögel

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst die Artengruppe der Vögel. In Vorbereitung des hier vorliegenden Fachbeitrages wurden Datenrecherchen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Während der Übersichtsbegehungen wurde anschließend u.a. auf Fortpflanzungstätten der streng und besonders geschützten Avifauna geachtet.

## <u>Brutvögel</u>

Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind ohne die Umsetzung der unten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (VM1 Brutzeitenregelung) nicht in Gänze auszuschließen. Die Artengruppe der Brutvögel ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten. Die während der Übersichtsbegehung im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet vermerkten Vögel werden, je nach Schutzstatus einzeln geprüft.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für die übrigen zumeist ubiquitären Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung sowie bisherigen Nutzung des Geltungsbereiches artenübergreifend in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

## Zug- und Rastvögel

Eine Beeinträchtigung rastender Großvogelarten durch die geplante PV-Anlage kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von rastenden Greif- und Kleinvögeln durch die geplante Solaranlage kann ausgeschlossen werden.

## Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- ➤ Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind nicht in Gänze auszuschließen.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets <u>artenübergreifend für die gesamte Arten-gruppe in ökologischen Gilden</u> vorgenommen werden.

#### 3.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Biberspuren festgestellt werden. Eine Nutzung der Offenlandflächen ist nicht zu erwarten. Eine Gefährdung oder eine Zerschneidungswirkung ist überdies nicht zu befürchten. Fischottervorkommen sind aus der Umgebung bekannt. Insbesondere die Datze und Teiche in Friedland werden genutzt.

Hier sind auch bereits Verkehrsopfer verzeichnet worden. Fischotter haben ein großes Revier, so dass ein gelegentliches Auftreten im Bereich der Vorhabensfläche möglich ist. Es handelt sich dabei aber um Streifgebiete geringer Bedeutung. Auf Grund der Hauptaktivitätszeit in der Dämmerung und der hohen Mobilität der Art sind keine Konflikte zu erwarten. Etwaige Beeinträchtigungen von Feldhamster, Feldhase oder Fuchs sind ebenso als ausgeschlossen zu betrachten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist für alle Säugetiere (außer Fledermäuse) ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung <u>nicht</u> erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht <u>nicht</u>.

Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Säugetiere (außer Fledermäuse) ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen nicht erforderlich.

#### 3.4 Fledermäuse

Potenzielle Quartiere im Geltungsbereich der Baumaßnahme sind aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung als unwahrscheinlich anzunehmen. Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes selbst können jedoch zur Nahrungssuche in der Dämmerungszeit aufgesucht werden.

Lineare Strukturen im UG, wie z.B. die vorhandenen Hecken und Wege, dienen hierbei als Leitstrukturen, um in die Hauptjagdgebiete zu gelangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für Fledermäuse nicht in Gänze auszuschließen.

Die Artengruppe Fledermäuse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung <u>näher zu</u> <u>betrachten.</u>

Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

#### 3.5 Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der vorhandenen Habitatrequisiten im Randbereich der Vorhabensfläche angrenzend an die vorhandenen Wege als gegeben anzunehmen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände ist dementsprechend zu prüfen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

## 3.6 Amphibien

Geeignete Laichgewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Ein Eingriff in ein potenzielles Laichgewässer von Amphibien findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt.

Lediglich während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich, sofern die Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (März bis Oktober) stattfindet. Hierbei kann es im Wesentlichen zu einer Schädigung von Amphibien kommen, die in das Baufeld geraten oder auf der Zuwegung durch den Baustellenverkehr geschädigt werden könnten. Für diesen Fall sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindern. Dazu sind Amphibienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode.

➤ Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen erforderlich.

## 3.7 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung <u>ausgeschlossen</u> werden.

Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist <u>nicht</u> erforderlich.

## 3.8 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

#### 3.9 Schmetterlinge

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist <u>ausgeschlossen</u>. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung <u>nicht</u> erforderlich.

Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM- Schwarzer Weg" der Stadt Friedland

#### 3.10 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist <u>ausgeschlossen</u>. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher <u>ausgeschlossen</u> werden.

Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist <u>nicht</u> erforderlich.

#### 3.11 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung der Fläche auszuschließen.

Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist <u>nicht</u>erforderlich.

#### 3.12 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehungen als <u>ausgeschlossen</u> anzunehmen.

Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist <u>nicht</u> erforderlich.

## 3.13 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel
- > Artengruppe der Fledermäuse
- Artengruppe der Reptilien
- > Artengruppe der Amphibien

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

## 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 1: Maßnahmenübersicht Vermeidung

Kürzel	Betroffene Arten	Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
		Brutzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit
VM 1	Avifauna	Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.
		Bzgl. des Schutzes von Brutvögeln vor einer Schädigung sind weiterhin folgende Vorgaben und Maßnahmen allgemein akzeptiert und haben sich als gängige Praxis etabliert:
		<ul> <li>Baubeginn vor Brutzeit und Bauen in die Brutzeit</li> <li>Vergrämungsmaßnahmen bei Baubeginn nach Brutzeitbeginn oder längeren Baupausen</li> <li>Flatterbänder</li> </ul>
		Bauarbeiten im Tagzeitraum
VM 2	Fledermäuse	Reguläre nächtliche Arbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Werden Bauarbeiten nach bzw. vor Sonnenuntergang durchgeführt, sind mittels Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern die Abstrahlwinkel der Lichtkegel so zu minimieren, dass nur die zu beleuchtende Fläche und nicht die Umgebung unnötig erhellt wird. Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.
		Reptilien-, Amphibienschutzzaun
VM 3	Reptilien/ Amphibien	Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zu den Baustraßen und Zuwegungen aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilien- und Amphibienarten. Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Zuwegungen aufzustellen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen.

## 4.2 Maßnahmenblätter-Vermeidung

Maßnahmenblatt-Artenschutz 1				
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen	Bezeichnung der	
		Nr.	Maßnahme	
Bebauungsplan Nr.	Stadt Friedland	VM 1	Brutzeitenregelung	
38 "Photovoltaik an				
der FIM- Schwarzer				
Weg" der Stadt				
Friedland				

## Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme

Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Brutzeit sowie der zeitlichen Einschränkung der Bauausführung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden

#### Ausführung der Maßnahme

#### Beschreibung der Maßnahme

Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.

## **Zeitliche Zuordnung**

Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten

## Hinweise zu Pflege und Unterhaltung

---

#### Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Maßnahmenblatt-Artenschutz 2				
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen	Bezeichnung der Maßnahme	
		Nr.		
Bebauungsplan Nr.	Stadt Friedland	VM 2	Bauzeitenregelung:	
38 "Photovoltaik an			Tageszeitraum	
der FIM- Schwarzer				
Weg" der Stadt				
Friedland				

## Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme

Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen.

## Ausführung der Maßnahme

## Beschreibung der Maßnahme

Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist.

Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.

## **Zeitliche Zuordnung**

Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten

## Hinweise zu Pflege und Unterhaltung

---

## Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen

\_

Maßnahmenblatt-Artenschutz 3				
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	
Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM- Schwarzer Weg" der Stadt Friedland	Stadt Friedland	VM 3	Reptilien-, Amphibienschutzzaun	

## Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme

Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Reptilien und Amphibien.

## Ausführung der Maßnahme

Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Zuwegung aufgebaut werden.

Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilien- und Amphibienarten. Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Zuwegungen aufzustellen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen.

## **Zeitliche Zuordnung**

Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten

## Hinweise zu Pflege und Unterhaltung

---

#### Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

## 4.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

\_

## 4.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

## V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen

und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

## V2 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

#### 4.5 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BverwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

## S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

## S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

## S 3.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Zur Kennzeichnung der Bautabuzonen empfiehlt sich die Absperrung mittels

Flatterband (Inkl. Vorhalten und Instandhalten gegebenenfalls ist auch eine Absperrung durch Bauzäune möglich.

## 5 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.3 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

#### 5.1 Brutvögel

Die während der Übersichtsbegehung im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet vermerkten Vögel werden, je nach Schutzstatus einzeln geprüft.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für die übrigen zumeist ubiquitären Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung sowie bisherigen Nutzung des Geltungsbereiches artenübergreifend in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

Die weiteren potenziell vorkommenden Brutvogelarten werden anhand ihrer Lebensraumansprüche sowie bezüglich ihrer Brutplatzwahl in ökologischen Gilden zusammengefasst und gemeinsam innerhalb der Gilde einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

- **Bodenbrüter** in den angrenzenden Bereichen (z. B. Fitis, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp)
- Freibrüter in Gebüschen und Bäumen (z. B. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Stieglitz, Wacholderdrossel)
- **Nischen- und Höhlenbrüter** in natürlichen Nischen und an Gebäuden (z. B. Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe)

Einige Arten sind aufgrund ihrer Wahl der Brutplätze mehreren Gilden zuzuordnen, werden aber zur Wahrung der Übersichtlichkeit in einer Gilde betrachtet.

## 5.1.1 Betrachtung in Nistökologischen Gilden

Bodenbrüter (inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
	Rote Liste Status	Biogeographische Region		
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt):		
	Deutschland:-	Atlantische Region		
	Europäische Union: -	Kontinentale Region		
		Alpine Region		
Art im UG nachgewiesen	⊠ A	rt im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnah	men, ggf. des Risikomanagements		
VM1: Brutzeitenregelung				
Durch die korrekte Umset	zung der Maßnahme VM	1 verbleiben keine Risiken bzgl. der		
Verbotsverletzungen und den	Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja kan kan kan kan kan kan kan kan kan ka				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:   ja   nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:   ja   nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren				
erforderlich ist)				
Beschreibung der Auswirkung	en auf den Erhaltungszustar	nd: keine nachhaltigen Auswirkungen auf		
den lokalen Erhaltungszustan	d und bestehende Populatio	nsdichten.		

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM- Schwarzer Weg" der Stadt Friedland

Nischenbrüter				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
	Rote Liste Status	Biogeographische	Region	
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhal	ben sich au	swirkt):
Europäische Vogelart	Deutschland:-	Atlantische Re	gion	
	Europäische Union: -	Kontinentale F	Region	
		Alpine Region		
Art im UG nachgewiesen	∑ A	rt im UG unterstell	t	
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnah	ımen, ggf. des Risik	comanagen	nents
VM1: Brutzeitenregelung				
Durch die korrekte Umset	zung der Maßnahme VM	1 verbleiben keir	ne Risiken	bzgl. der
Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	SchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)				
	Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM- Schwarzer Weg" der Stadt Friedland

Freibrüter				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
	Rote Liste Status	Biogeographische Region		
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt):		
Europäische Vogelart	Deutschland:-	Atlantische Region		
	Europäische Union: -	Kontinentale Region		
		Alpine Region		
Art im UG nachgewiesen	⊠ A	rt im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnah	men, ggf. des Risikomanagements		
VM1: Brutzeitenregelung				
	Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja ja nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja mein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.				

## **Artenschutzrechtliche Bewertung- Avifauna:**

Inzwischen gibt es zahlreiche Untersuchungen zu den Brutvögeln in Solarparks. Viele wurden in einigen vergleichenden übergreifenden Studien ausgewertet und zusammengestellt (HERDER et al. 2009, BNE E.V. 2019, PESCHEL et al. 2019, BNE (2019), BADELT et al. 2020, ZAPLATA & STOEFER 2022, BIRDLIFE ÖSTERREICH 2023).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es i. d. R. durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen zu keinen oder nur zu geringen Beeinträchtigungen der lokalen Brutvogelgemeinschaften kommt. Vielmehr überwiegen die positiven Effekte, vor allem wenn, wie auch bei dem geplanten Solarpark, die PV- Anlagen auf Ackerflächen errichtet werden. In diesen Fällen profitiert die lokale Brutvogelgemeinschaft häufig in erheblichen Maßen.

Dies betrifft in erster Linie die Artenvielfalt. Vor dem Hintergrund der vielfach dokumentierten positiven Entwicklung der Brutvogelgemeinschaften in Solarparks auf ehemaligen Feldflächen kann davon ausgegangen werden, dass es durch den geplanten Solarpark zu keiner Beeinträchtigung, schon gar nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Schädigungen und Störungen, kommt. Vielmehr ist auch im Bereich des Solarpark eine positive Entwicklung der Brutvogelgemeinschaften zu erwarten.

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die lokale Avifauna von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen verbleiben jedoch keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Avifauna mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen <u>ausgeschlossen</u> werden.

## **5.1.2 Einzelartbetrachtung Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)

Dorngrasmücke (Sylvia communis)				
1. Schutz- und Gefährdungss	tatus			
	Rote Liste Status	Biogeograph	hische Re	gion
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das V	orhaben :	sich auswirkt):
	Deutschland: -	Atlantisc	he Region	า
	Europäische Union: LC		ntale Regio	on
		Alpine R	egion	
Art im UG nachgewiesen	A	rt im UG unte	rstellt	
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnah	men, ggf. des	Risikoma	anagements
VM1: Brutzeitenregelung Avif	auna -Baubeginn vor Brutzei	tbeginn und E	Bauen in d	lie Brutzeit
Durch die korrekte Umset	zung der Maßnahme VM	1 verbleiben	keine f	Risiken bzgl. der
Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja ja mein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.				

## **Artenschutzrechtliche Bewertung: Dorngrasmücke** (Sylvia communis)

Die Dorngrasmücke ist wie die Amsel ein Freibrüter und nistet häufig gut versteckt in Bodennähe.

Mit Erhalt geeigneter Strukturen vor allem im Randbereich werden geeignete Lebensstätten nicht zerstört und der Bestand geschont. Baubedingte Störungen können ohne Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die konkrete Umsetzung von der im Artenblatt genannten Vermeidungsmaßnahme VM1 ist unter **Punkt 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** genauer aufgeführt.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Dorngrasmücke mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

## **5.1.3** Einzelartbetrachtung Feldlerche (Alauda arvensis)

Feldlerche (Alauda arvensis)					
1. Schutz- und Gefährdungsst	1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
	Rote Liste Status	Biogeographische	Region		
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: 3	(in der das Vorhab	en sich auswirkt):		
Europäische Vogelart	Deutschland: 3	Atlantische Reg	gion		
	Europäische Union: LC	Kontinentale R	egion		
		Alpine Region			
	A	rt im UG unterstellt			
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnah	men, ggf. des Risiko	managements		
VM1: Brutzeitenregelung Avif	auna -Baubeginn vor Brutzei	tbeginn und Bauen i	in die Brutzeit		
Durch die korrekte Umset	zung der Maßnahme VM	1 verbleiben keine	e Risiken bzgl. der		
Verbotsverletzungen und den	Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.				
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja mein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja ja mein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein					
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.					

## **Artenschutzrechtliche Bewertung: Feldlerche** (Alauda arvensis)

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und wurde mit einem Revierzentrum außerhalb des Plangebiets belegt Bei Erhalt geeigneter Strukturen werden geeignete Lebensstätten nicht zerstört und der Bestand geschont. Baubedingte Störungen können ohne Maßnahmen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die konkrete Umsetzung von der im Artenblatt genannten Vermeidungsmaßnahme VM1 ist unter **Punkt 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** genauer aufgeführt. Die Feldlerche wird sowohl auf der Roten Liste des Bundeslandes wie auch auf der des Bundes geführt (siehe Artenblatt).

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Feldlerche mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

## **5.1.4 Einzelartbetrachtung Grauammer** (*Emberiza calandra*)

Grauammer (Emberiza calandra)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
	Rote Liste Status	Biogeographische Region		
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: V	(in der das Vorhaben sich auswirkt):		
Europäische Vogelart	Deutschland: V	Atlantische Region		
	Europäische Union: LC			
		Alpine Region		
Art im UG nachgewiesen	A	art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnah	nmen, ggf. des Risikomanagements		
VM1: Brutzeitenregelung Avif	fauna -Baubeginn vor Brutzei	itbeginn und Bauen in die Brutzeit		
Durch die korrekte Umset	zung der Maßnahme VM	11 verbleiben keine Risiken bzgl. de		
Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	SchG verletzt:	☐ ja ⊠ nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein				
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.				

## **Artenschutzrechtliche Bewertung: Grauammer** (*Emberiza calandra*)

Die Grauammer wurde mit einem Revierzentrum außerhalb des Plangebiets belegt. Sie ist ein Bodenbrüter und benötigt eine Umgebung mit Sträuchern und Hecken in einer ansonst offenen Landschaft. Die Grauammer steht sowohl auf der Roten Liste des Landes wie auch auf der des Bundes auf der Vorwarnliste. Mit Erhalt geeigneter Strukturen werden geeignete Lebensstätten nicht zerstört und der Bestand geschont. Baubedingte Störungen können ohne Maßnahmen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die konkrete Umsetzung von der im Artenblatt genannten Vermeidungsmaßnahme VM1 ist unter **Punkt 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** genauer aufgeführt.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Grauammer mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

## **5.1.5 Einzelartbetrachtung Neuntöter** (*Lanius collurio*)

Neuntöter (Lanius collurio)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographisc	he Region
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: V	(in der das Vorh	aben sich auswirkt):
Europäische Vogelart	Deutschland: -	Atlantische	Region
	Europäische Union: LC	⊠ Kontinentale	e Region
		Alpine Regio	on
Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Brutzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit			
Durch die korrekte Umset	zung der Maßnahme VM	1 verbleiben ke	eine Risiken bzgl. der
Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:		ja	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein		nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein			
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

## **Artenschutzrechtliche Bewertung: Neuntöter** (Lanius collurio)

Der Neuntöter wurde mit einem Revier angrenzend an das Plangebiets beobachtet. Er nistet zumeist in Gebüschen. Baubedingte Störungen können ohne Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die konkrete Umsetzung von der im Artenblatt genannten Vermeidungsmaßnahme VM1 ist unter **Punkt 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** genauer aufgeführt. Auf Landesebene wird der Neuntöter auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für den Neuntöter mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

## **5.1.6** Einzelartbetrachtung Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)

Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt):	
Europäische Vogelart	Deutschland: -	Atlantische Region	
	Europäische Union: LC		
		Alpine Region	
Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt			
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnah	nmen, ggf. des Risikomanagements	
VM1: Brutzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit			
Durch die korrekte Umset	zung der Maßnahme VM	11 verbleiben keine Risiken bzgl. do	er
Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja kan kan kan kan kan kan kan kan kan ka			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja ja mein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein			
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

## **Artenschutzrechtliche Bewertung: Schwarzkehlchen** (Saxicola rubicola)

Das Schwarzkehlchen wurde mit einem Revierzentren an der östlichen Grenze des Plangebiets aufgenommen. Der Bodenbrüter nistet gut versteckt direkt am Boden. Mit Erhalt geeigneter Strukturen werden Lebensstätten nicht zerstört und der Bestand geschont. Baubedingte Störungen können ohne Maßnahmen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die konkrete Umsetzung von der im Artenblatt genannten Vermeidungsmaßnahme VM1 ist unter Punkt 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen genauer aufgeführt. Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für das Schwarzkehlchen mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

## **5.1.7 Einzelartbetrachtung Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Zilpzalp (Phylloscopus collybita)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt):	
Europäische Vogelart	Deutschland: -	Atlantische Region	
	Europäische Union: LC		
		Alpine Region	
Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt			
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnah	men, ggf. des Risikomanagements	
VM1: Brutzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit			
Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der			
Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein		🗌 ja 🗵 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:   ja   nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein			
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

## **Artenschutzrechtliche Bewertung: Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Der Zilpzalp wurde mit einem Revier westlich außerhalb des Plangebiets kartiert. Baubedingte Störungen können ohne Maßnahmen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die konkrete Umsetzung von der im Artenblatt genannten Vermeidungsmaßnahme VM1 ist unter **Punkt 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** genauer aufgeführt.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für den Zilpzalp mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

## 5.2 Fledermäuse

Fledermäuse			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich	
Europäische Vogelart	Deutschland: -	auswirkt):	
	Europäische Union:	Atlantische Region	
		Kontinentale Region	
		Alpine Region	
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der lokalen	
Deutschland	Bundesland	Population	
günstig	günstig		
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)		
Art im UG nachgewiesen	Art im U	JG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM2: Bauarbeiten im Tagzeitra	um		
Ü			
Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM2 verbleiben keine Risiken bzgl. der			
Verbotsverletzungen und dem E	Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:		ja 🛚 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja 🔀 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja 🔀 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja 🛭 nein	
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf			
den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

## Artenschutzrechtliche Bewertung-Fledermäuse:

Maßgeblich für das Vorkommen von Fledermäusen in einem Gebiet ist das Vorhandensein von geeigneten Quartieren und ausreichend Nahrung (Insekten). Regional und überregional bedeutende Quartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten. Dauerhafte Verluste von essenziellen Winter- und Wochenstubenquartieren können im Rahmen der Baumaßnahme ebenso ausgeschlossen werden. Es sind keine Baumrodungen geplant, weshalb potenzielle Baumhöhlen erhalten bleiben. Der Vorhabenbereich mit den bestehenden Leitlinien im Plangebiet wird jedoch zum Erreichen der Jagdgebiete bzw. als Nahrungshabitat genutzt.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Ackerflächen beeinträchtigt die Nutzung der Jagdhabitate kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Fledermausarten im Untersuchungsgebiet aus.

Es ist davon auszugehen, dass durch die extensivere Nutzung der Fläche, einhergehend mit einem steigenden Artenreichtum, die Zahl der Insekten und damit die Nahrungsquelle für Fledermäuse eher positiv beeinflusst. Ferner können umliegende Freiflächen weiterhin für die Jagd genutzt werden. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für Fledermäuse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

## 5.3 Artengruppe Reptilien

Reptilien			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich	
Europäische Vogelart	Deutschland: -	auswirkt):	
	Europäische Union: -	Atlantische Region	
		Kontinentale Region	
		Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population	
günstig (grün)	🔀 günstig (grün)	Keine Angabe	
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)		
Art im UG nachgewiesen	Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM 3: Reptilienzaun			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Durch die korrekte Umsetzu	Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 3 verbleiben keine Risiken bzgl. der		
Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:		ja 🔀 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja 🔀 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja 🔀 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein			
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

## **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Da Ackerflächen keinen Lebensraum für Reptilien darstellen, ist im Bereich des Plangebietes der PV-Anlage sowohl eine Beeinträchtigung von Reptilien als auch deren Lebensräume auszuschließen. Allerdings stellt die geplante Zuwegung einen von einer Zauneidechsenpopulation besiedelten Lebensraum dar.

Bei einer Ertüchtigung des Weges für den Baustellenverkehr außerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (April bis Oktober) können Beeinträchtigungen von Tieren weitestgehend ausgeschlossen werden. (VM 1). Mit den Maßnahmen zur Ertüchtigung des Weges würde allerdings in den Lebensraum eingegriffen werden. Vermutlich sind die Maßnahmen aber so kleinflächig begrenzt, dass es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des vorhandenen Lebensraumes kommt.

Bei relevanten Eingriffen müssten entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen werden. Dies wäre bspw. eine feldseitige Verbreiterung der Randstreifen. Auch den Lebensraum aufwertende Maßnahmen, wie die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen, wären möglich. Bei einer Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (April bis Oktober) sind Beeinträchtigungen von Tieren im Bereich der Zuwegung durch den Baustellenverkehr wahrscheinlich.

Daher sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern. Dazu ist die Installation von Reptilienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode. Der Schutzzaun muss rechtzeitig vor Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien, d. h. spätestens bis Ende März, aufgestellt werden. Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden.

Der Zaun muss dabei beidseitig der Fahrspur installiert werden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 25 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten "Schleife" zu versehen.

Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Zauneidechsen gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die vorhandenen Habitatpotenziale kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Reptilienarten im Untersuchungsgebiet aus. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungsoder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Reptilienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM3 in jeder Hinsicht <u>ausgeschlossen</u> werden.

## 5.4 Amphibien

## **5.4.1** Einzelartbetrachtung Erdkröte (Bufo bufo)

Erdkröte (Bufo bufo)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: A3	(in der das Vorhaben sich	
Europäische Vogelart	Deutschland: -	auswirkt):	
	Europäische Union: LC	Atlantische Region	
		Kontinentale Region	
		Alpine Region	
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der lokalen	
Deutschland	Bundesland	Population	
günstig	günstig		
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)		
Art im UG nachgewiesen	Art im U	 JG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
NAAA A calabba a cababa a ca			
VM4: Amphibienschutzzaun			
Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahmen VM4 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSc	hG verletzt:	ja 🛚 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja 🛚 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja 🔀 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja 🛚 nein	
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

## Artenschutzrechtliche Bewertung: Erdkröte (Bufo bufo)

Die Erdkröte wurde nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, jedoch aufgrund der Umgebungsstruktur (potenzielle Wanderungen) dem Untersuchungsgebiet unterstellt. Die Art wäre direkt von dem Bauvorhaben betroffen. Baubedingte Störungen können ohne Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die konkrete Umsetzung von der im Artenblatt genannten Vermeidungsmaßnahme VM4 ist unter **Punkt 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** genauer aufgeführt. Auf Landesebene wird die Erdkröte mit A3 auf der Roten Liste geführt.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Erdkröte mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme deutlich minimiert oder in Gänze ausgeschlossen werden.

## 5.5 Artengruppe Amphibien

Amphibien			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland: -	(in der das Vorhaben sich	
Europäische Vogelart	Deutschland: -	auswirkt):	
	Europäische Union: -	Atlantische Region	
		Kontinentale Region	
		Alpine Region	
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der lokalen	
Deutschland	Bundesland	Population	
günstig (grün)	günstig (grün)	Keine Angabe	
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)		
Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM 3: Reptilien-, Amphibienzaun			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
	-	rbleiben keine Risiken bzgl. der	
Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSc	:hG verletzt:	ja 🛚 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		🗌 ja 🛚 nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		☐ ja ⊠ nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja nein	
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

## Artenschutzrechtliche Bewertung Amphibien:

Durch die Planungen, d. h. die geplanten PV-Flächen sowie die Zuwegungen, werden weder Gewässer bzw. Amphibienhabitate noch potenzielle Winterquartiere oder potenziellen Wanderwege direkt und nachhaltig beeinträchtigt. Direkte flächige Eingriffe finden ausschließlich im Bereich der späteren PV-Anlage statt. Der Solarpark selbst stellt dann kein Wanderungshindernis dar, wenn er wie üblich und i. d. R. auch beauflagt, mit kleintierdurchlässigen Zäunen umgeben wird.

Auch als Landlebensraum ist er dauerhaft nutzbar. Durch das extensive Grünland ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist er sogar besser als Landhabitat geeignet. Der geringfügige Flächenverlust durch Wege und Trafostellflächen ist durch die Verbesserung der allgemeinen Lebensraumfunktion zu vernachlässigen.

Die Zuwegung stellt aufgrund der geringen Ausdehnung keine Wanderungsbarrieren dar. Schädigungen während der Wanderungen durch möglichen Verkehr von Wartungsfahrzeugen können nahezu ausgeschlossen werden, da die Wanderungen in den Abend- und Nachtstunden statt-finden, also außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Lediglich während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich, sofern die Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (März bis Oktober) stattfindet. Hierbei kann es im Wesentlichen zu einer Schädigung von Amphibien kommen, die in das Baufeld geraten oder auf der Zuwegung durch den Baustellenverkehr geschädigt werden könnten. Für diesen Fall sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindern. Dazu sind Amphibienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode.

Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 50 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten "Schleife" zu versehen.

Auf der dem Baufeld zugewandten Seite ist ca. alle 25 m Erde aufzuschütten, die als "Rampen" das Verlassen des Baufeldes ermöglichen, bspw. für potenziell in den Ackerflächen überwinternde Knoblauchkröten. Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen potenzieller Wanderbewegungen streng und besonders geschützter Amphibien, durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der Maßnahme VM 3 <u>ausgeschlossen</u>.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Amphibienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM 3 in jeder Hinsicht <u>ausgeschlossen</u> werden.

## 6 Ergebnis

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für den Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM- Schwarzer Weg" der Stadt Friedland besteht.

Zu erwartende projektbedingte Wirkungen wurden dargelegt und planungsrelevante Arten anhand einer Habitatanalyse und Übersichtsbegehungen im Gelände ermittelt.

Für die potenziell betroffenen Artengruppen Vögel (Brutvögel), Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien sowie Amphibien wurde geprüft, inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der angegebenen Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG <u>ausgeschlossen</u> werden.

## 7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

- BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer. Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.
- RANA Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

#### **Rechtsquellen:**

- BARTSCHV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzGvom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)
- FFH-RICHTLINIE Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABI. EG L 363, S. 368)
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABI. L 20 S. 7)

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 38 "Photovoltaik an der FIM- Schwarzer Weg" der Stadt Friedland

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

#### **Richterrecht:**

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)